

**Reglement über das
Friedhof- und Bestattungswesen
der Gemeinde Kriens**

vom 19. Mai 2016

Exemplar für 2. Lesung Einwohnerrat

gültig ab

Nr. 7401

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Aufsicht und Vollzug	3
Art. 3	Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen	3
II.	FRIEDHOFANLAGEN	3
Art. 4	Friedhöfe	3
Art. 5	Haftung	3
III.	GRABSTÄTTEN	4
Art. 6	Grabstätten auf den Friedhöfen Anderallmend und bei der Galluskirche	4
Art. 7	Konzessionen für Privatgrabstätten	4
Art. 8	Grabesruhe.....	4
Art. 9	Grabbelegung	5
Art. 10	Beisetzung in bestehende Gräber	5
Art. 11	Friedhofplan / Belegungsplan	5
IV.	GRABUNTERHALT	5
Art. 12	Unterhalt und Pflege Privat- und Reihengräber	5
Art. 13	Aufhebung der Grabstätten nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist und der Grabkonzession.....	5
V.	GEBÜHREN	6
Art. 14	Gebühren Dienstleistungen und Benutzung Infrastruktur	6
VI.	RECHTSPFLEGE.....	6
Art. 15	Rechtsmittel.....	6
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 16	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	6
Art. 17	Inkrafttreten	6

Der Einwohnerrat von Kriens erlässt gestützt auf § 59 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern vom 13. September 2005 (SRL 800), § 9 der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Luzern vom 9. Dezember 2008 (SRL 840) und § 28 Abs. 1, lit. a. der Gemeindeordnung von Kriens vom 13. September 2007 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für sämtliche Bestattungen auf den Friedhofanlagen der Gemeinde Kriens.

Art. 2 Aufsicht und Vollzug

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug wird der Friedhofverwaltung übertragen.

Art. 3 Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung näheres über das Friedhof- und Bestattungswesen. Darin werden sämtliche Ausführungsvorschriften dieses Reglementes festgelegt, Bestattungszeiten, Art und Form der Bestattungsmöglichkeiten, Konzessionen für Privatgräber, Grabpflege, Gestaltung der Grabmale sowie die Festlegung der Gebühren für Dienstleistungen und die Benutzung von Grabstätten und Infrastruktur der Friedhofanlagen.

II. FRIEDHOFANLAGEN

Art. 4 Friedhöfe

Friedhöfe der Gemeinde Kriens sind die Anlagen Anderallmend und bei der Galluskirche.

Art. 5 Haftung

Die Gemeinde Kriens übernimmt keine Haftung für Diebstahl und Beschädigungen an Grabstätten, Grabdenkmälern, Grabschmuck und Bepflanzungen.

III. GRABSTÄTTEN

Art. 6 Grabstätten auf den Friedhöfen Anderallmend und bei der Galluskirche

Auf den Friedhofanlagen Anderallmend und bei der Galluskirche sind folgende Grabstätten für Erd-, Urnen- und Aschenbestattungen verfügbar:

Erdbestattung

Privatgrab (Einzel-, Familien-, Plattengrab, Friedhöfe Anderallmend und bei Galluskirche)

Reihengrab Erwachsene (Friedhof Anderallmend)

Reihengrab Kinder (Friedhof bei der Galluskirche)

Urnenbestattung

Baumgrab (Oekourne, Friedhof Anderallmend)

Grünflächengrab (Friedhof Anderallmend)

Privatgrab (Friedhöfe Anderallmend und bei Galluskirche)

Reihengrab (Friedhof Anderallmend)

Urnennische (Friedhof Anderallmend)

Aschenbestattung

Gemeinschaftsgrab (Friedhof Anderallmend)

Art. 7 Konzessionen für Privatgrabstätten

¹ Für Privatgrabstätten ist eine Konzessionsgebühr zu entrichten.

² Grabkonzessionen können auf Gesuch hin verlängert werden. Eine allfällige Um- oder Neugestaltung der Friedhofanlagen darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

³ Wird vom Gemeinderat die Aufhebung oder eine wesentliche Veränderung einer Friedhofanlage beschlossen, werden die laufenden Konzessionsverträge aufgehoben. Die Gemeinde wird gleichwertigen Ersatz leisten und die Grabverlegung auf eigene Kosten vornehmen.

Art. 8 Grabesruhe

¹ Bei Erdbestattungen beträgt die Grabesruhe mindestens:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a. Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 20 Jahre |
| b. Kinder unter 6 Jahren | 10 Jahre |

² Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Grabesruhe mindestens 10 Jahre

Art. 9 Grabbelegung

¹ In einem Erdbestattungsgrab (Einzel-Privatgrab oder Reihengrab) ist während der Dauer der Grabesruhe keine weitere Erdbestattung zulässig. Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind möglich.

² Bei den übrigen Privatgräbern gelten die Bestimmungen des Konzessionsvertrages.

Art. 10 Beisetzung in bestehende Gräber

Urnenbeisetzungen in bereits belegte Reihengräber sind möglich. Die Benutzungsdauer dieser Gräber wird dadurch nicht verlängert.

Art. 11 Friedhofplan / Belegungsplan

¹ Über die verschiedenen Grabarten werden entsprechende Pläne erstellt. Die Reihenfolge der Bestattung in Reihengräbern ergibt sich aus dem Friedhofplan.

² Über die auf den Friedhöfen von Kriens erfolgten Bestattungen, die Belegung der Privatgräber sowie über den Ablauf der Konzessionsdauer führt die Friedhofverwaltung eine Kontrolle.

IV. GRABUNTERHALT

Art. 12 Unterhalt und Pflege Privat- und Reihengräber

¹ Unterhalt und Pflege der Privat- und Reihengräber sind Aufgaben der Angehörigen.

² Die Grabpflege kann auf Wunsch der Gemeinde Kriens übertragen werden und wird mit einem Grabunterhaltsvertrag geregelt.

³ Bei Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Unterhaltungspflichtigen durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben.

Art. 13 Aufhebung der Grabstätten nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist und der Grabkonzession

¹ Die Friedhofverwaltung publiziert die Aufforderung zur Räumung von Reihengräbern.

² Bei Privatgrabstätten werden die Angehörigen schriftlich über den Ablauf der Ruhefrist und der Grabkonzession informiert.

³ Nach Ablauf der angesetzten Räumungsfrist fallen die Grabmale und Bepflanzungen in das Eigentum der Gemeinde Kriens.

V. GEBÜHREN

Art. 14 Gebühren Dienstleistungen und Benutzung Infrastruktur

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Dienstleistungen der Friedhofverwaltung, die Benutzung von Grabstätten und der Infrastruktur der Friedhofanlagen in der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen fest.

² Den Einwohnerinnen und Einwohnern von Kriens wird für eine Bestattungsart die Grabbenutzung kostenlos ermöglicht. Der Gemeinderat beschliesst die Bestattungsart.

VI. RECHTSPFLEGE

Art. 15 Rechtsmittel

Alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (SRL 040) angefochten werden.

Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens vom 15. Mai 1997 wird aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Kriens, 19. Mai 2016

EINWOHNERRAT KRIENS

Präsident
Thomas Lammer

Schreiber
Guido Solari

Tabelle der Änderungen des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens vom

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
<hr/>					
<hr/>					